

Satzung (en)
über den Bebauungsplan Nr. 1-32 „St. Andreas-Straße Ost“
Nr. 1-32 (rechtsverbindlich seit 02.07.1971)

§ 1 Geltungsbereich:

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
Längenmühlweg von der Kreuzung Straße Am Schwalbanger / Boeckerstraße nach Osten bis zur Einmündung der Loristraße / dann im rechten Winkel nach Südosten, und zwar über die Flurstücke 2746, 2847, 2850, 4954/2, 4950/9 bis zum Schleifmühlweg / den Schleifmühlweg ca. 100 m nach Südwesten / von dort weiter nach Westen, und zwar 350 m südlich des Längenmühlweges parallel zum Längenmühlweg bis zur St. Andreas-Straße / die Str. Andreas-Straße nach Norden bis zur Kreuzung Straße Am Schwalbanger / Boeckerstraße / Längenmühlweg
gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 17.01.1968, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2 Art der baulichen Nutzung:

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl I S. 1237). Es sind nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen überbaubar. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 3 Zufahrten und Zugänge:

Grundstücke, die an der St. Andreas-Straße sowie die X- und Z-Straße unmittelbar angrenzen, sind Zufahrten und Zugänge über die beiden Hauptverkehrsstraßen Längenmühlweg und V-Straße zulässig.

§ 4 Einfriedungen:

Alle Grundstücke sind lückenlos einzufrieden. Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 2 m nicht überschreiten.

Hinweis:

Bezüglich der Bauhöhen gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes.

Satzung zur vereinfachten Änderung Nr. 1-32.1 (rechtsverbindlich seit 03.02.1982)

§ 1 Die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (Änderung der Baugrenzen).

§ 2 Zwischen den Parkplätzen und dem Wohngebiet an der Paul-Winter-Straße ist eine 2 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.

B. Hinweise:

1. **Grund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/ Zell ist die Beschränkung der Bauhöhen nach § 12 (3) Ziff. 1a LuftVG bzw. die Höhe von Kränen nach § 15 (1) Satz 1 LuftVG zu beachten. Bau-/ Kranhöhen unter 25,0 m sind ohne, über 25,0 m nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigbar**

C. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau, ...22.07.2004.....
Stadt Neuburg an der Donau


Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

